



„Hoffnung ist wie der Zucker im Tee: Auch wenn sie klein ist, versüßt sie alles.“

(Chinesischer Aphorismus)

Titelthema

**Liebe Leserin,
lieber Leser,**

am 18. Juni 2015 hat der Deutsche Bundestag das Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz (BilRUG) verabschiedet, welches kleine und mittlere Unternehmen entlasten und die Vergleichbarkeit von Abschlüssen innerhalb der EU verbessern soll. Im Bundesgesetzblatt vom 22. Juli wurde das BilRUG veröffentlicht und ist verpflichtend erstmals für Geschäftsjahre beginnend nach dem 31. Dezember 2015 anzuwenden. Gewisse Erleichterungen zum Beispiel hinsichtlich der angepassten Schwellenwerte können bereits für das Geschäftsjahr 2014 genutzt werden. Wesentliche Änderungen gegenüber den derzeitigen Vorschriften des Handelsgesetzbuchs sind unter anderem:

Anhebung der Schwellenwerte zur Bestimmung der Größenklassen für Kapitalgesellschaften (§ 267 Abs. 1 und 2 HGB-BILRUG):

Die Schwellenwerte für die Einordnung von Kapitalgesellschaften und Personengesellschaften nach § 264a HGB wurden leicht erhöht. Die Grenze der Einstufung bei der Bilanzsumme ist für kleine Gesellschaften von 4,84 Mio. € auf 6,0 Mio. € und für mittelgroße Gesellschaften von 19,25 Mio. € auf 20,0

Mio. € erhöht worden. Der Schwellenwert beim Umsatz wurde für kleine Gesellschaften von 9,68 Mio. € auf 12,0 Mio. € und für mittelgroße Gesellschaften von 38,5 Mio. € auf 40,0 Mio. € erhöht.

Neudefinition der Umsatzerlöse an die Vorgaben der EU-Richtlinie (§ 277 Abs. 1 HGB-BilRUG):

Künftig sind die Umsatzerlöse nicht nur auf Erlöse der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit beschränkt. So definiert § 277 Abs. 1 HGB-BilRUG: „Als Umsatzerlöse sind die Erlöse aus dem Verkauf und der Vermietung von Produkten sowie aus der Erbringung von Dienstleistungen der Kapitalgesellschaft nach Abzug von Erlösschmälerungen und der Umsatzsteuer sowie sonstiger direkt mit dem Umsatz verbundener Steuern auszuweisen.“ Bisher war die Zuordnung der Umsatzerlöse unter Berücksichtigung der für die gewöhnliche Geschäftstätigkeit typischen Erzeugnisse, Waren und Dienstleistungen branchenabhängig und unternehmensspezifisch (vgl. Richter, DB 2015 S. 385). Der nach neuem Recht fehlende Bezug zu den vorgenannten Merkmalen kann dazu führen, dass zuvor als sonstige betriebliche Erträge ausgewiesene Erlöse künftig als Umsatzerlöse zu zeigen sind (z.B. Erlöse aus Betriebskantinen, Erlöse

aus vermieteten Werkwohnungen und Parkplätzen etc.).

Weitere wichtige Änderungen (auszugsweise):

- Festlegung der Abschreibungsdauer von selbst geschaffenen immateriellen Vermögensgegenständen und entgeltlich erworbenen Geschäfts- oder Firmenwerten (§ 253 Abs. 3 S. 3 HGB-BilRUG) auf 10 Jahre
- Streichung der außerordentlichen Posten in der GuV-Gliederung, dafür aber postenweise Nennung von Betrag und Art im Anhang (§ 275 und § 285 Nr. 31 HGB-BilRUG)
- Anlagenspiegel und Haftungsverhältnisse sind im Anhang und nicht mehr wahlweise in oder unter der Bilanz

Ansprechpartner

Steuern

Nicole Mohs, Steuerberaterin
Holger Schulz, Steuerberater

Recht

Boris Nolting, Rechtsanwalt

Wirtschaftsprüfung / Betriebswirtschaft

Sven Ole Raap, WP / StB
Frank Gerlach

Herausgegeben von:



NIETHAMMER, POSEWANG
& PARTNER GMBH

WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT • STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT



Rechtsanwalts-gesellschaft mbH

Telefon: 040 33 44 6 500
www.npp.de

Anteil an der Komplementär-GmbH als Sonderbetriebsvermögen II

Zusätzlich zu den im Gesamthandseigentum der Mitunternehmer stehenden Wirtschaftsgüter gehören zum notwendigen Betriebsvermögen einer gewerblich tätigen Personengesellschaft auch solche Wirtschaftsgüter, die einem Mitunternehmer gehören, wenn sie geeignet und bestimmt sind, dem Betrieb der Personengesellschaft (Sonderbetriebsvermögen I) oder der Beteiligung des Gesellschafters an der Personengesellschaft (Sonderbetriebsvermögen II) zu dienen.

Es war u. a. streitig, ob ein Anteil von

5 % am Nennkapital der Komplementär-GmbH notwendiges Sonderbetriebsvermögen II des zu 5 % an der GmbH & Co. KG beteiligten Kommanditisten ist, auch wenn der Kommanditist nicht an der Geschäftsführung der Komplementär-GmbH beteiligt ist und somit keinen besonderen Einfluss auf die Geschäftsführung der KG ausüben kann.

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass die Beteiligung des Kommanditisten an einer nur geschäftsführenden Komplementär-GmbH grundsätzlich

nicht dem Sonderbetriebsvermögen II zuzuordnen ist, wenn der Kommanditist aufgrund der Höhe seiner Beteiligung keinen Einfluss auf die Geschäftsführung der KG nehmen kann. Eine Minderheitsbeteiligung des Kommanditisten an der geschäftsführenden Komplementär-GmbH von weniger als 10 % ist folglich nicht dem Sonderbetriebsvermögen II zuzuordnen, wenn in Angelegenheiten der Gesellschaft die Abstimmung nach der Mehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgt.

Behandlung veruntreuter Fremdgelder

Ein Rechtsanwalt ermittelte seinen Gewinn durch Einnahmen-Überschussrechnung. Er betrieb den Forderungseinzug ärztlicher Honorare gegenüber säumigen Patienten und forderte bei diesen Patienten neben dem Rechnungsbetrag des jeweiligen Arztes auch sein Anwaltshonorar gegenüber seinem Mandanten als auch seine Auslagen ein. Mit dem Mandanten war vereinbart, dass er die beigegebenen Geldbeträge erst dann an diesen weiterzuleiten hatte, wenn die Beträge entweder vollständig eingegangen waren oder eine weitere Beibehaltung endgültig aussichtslos war. Teile der Fremdgelder verwendete der Rechtsanwalt, um hieraus seine eige-

nen Betriebsausgaben und Lebenshaltungskosten zu bestreiten. Das Finanzamt behandelte die veruntreuten Gelder als Betriebseinnahmen.

Der Bundesfinanzhof entschied, dass Fremdgelder, die ein Rechtsanwalt in fremdem Namen und für fremde Rechnung auf Grundlage einer Inkassovollmacht vereinnahmt hat, auch dann als durchlaufende Posten zu behandeln sind, wenn diese Gelder bewusst nicht auf einem Anderkonto, sondern auf einem betrieblichen Geschäftskonto vereinnahmt werden, um dessen Minussalden auszugleichen. Dies gilt selbst dann, wenn er bereits bei der Vereinnahmung beabsichtigt, diese Beträge für eigene Zwecke zu verbrau-

chen. Die unrechtmäßige Verwendung der Fremdgelder führt nicht zu steuerbaren Einkünften in Höhe der veruntreuten Beträge, weil er die Fremdgelder nicht im Rahmen seiner Tätigkeit als Rechtsanwalt, sondern durch privat veranlasste Straftaten erlangt.

Hinweis: Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs führen Geldbeträge, die jemand veruntreut, nicht zu steuerbaren Einkünften. Dieser Zufluss steht nicht mit der Einkünfteerzielung im Zusammenhang.

Elektronische Einkommensteuererklärung: Korrektur bei schlichtem „Vergessen“

Steuerbescheide sind aufzuheben oder zu ändern, soweit Tatsachen oder Beweismittel nachträglich bekannt werden, die zu einer niedrigeren Steuer führen und den Steuerzahler kein grobes Verschulden daran trifft, dass die Tatsachen oder Beweismittel erst nachträglich bekannt werden.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, dass das schlichte „Vergessen“ des Eintrags selbstermittelter Besteuerungsgrundlagen in die entsprechende Anlage zu einer elektronischen Einkommensteuererklärung nicht grundsätzlich als grob fahrlässig anzusehen ist. Am Computerbildschirm

könne ein Überblick über die ausfüllbaren Felder der elektronischen Steuererklärung mitunter schwieriger zu erlangen sein, als in einer Steuererklärung in Papierform. Ist dies so zu sehen, können die vergessenen Tatsachen auch dann noch berücksichtigt werden, wenn sie dem Finanzamt erst nach Bestandskraft der Steuerveranlagung mitgeteilt werden.

Dem Urteil lag folgender Sachverhalt zu Grunde: Ein Steuerzahler hatte im Jahr 2007 einen steuerlich berücksichtigungsfähigen Verlust aus der Auflösung einer GmbH erzielt. Sein Berater vergaß, den von ihm persönlich be-

rechneten Verlust in das entsprechende Feld der elektronischen Steuererklärung einzutragen, sodass das Finanzamt die Veranlagung ohne den Verlust durchführte. Das Finanzamt lehnte den im Jahr 2011 gestellten Antrag auf Berücksichtigung des Verlusts wegen groben Verschuldens ab.

Hinweis: Der BFH hat den Rechtsstreit an das Finanzgericht zurück verwiesen. Dieses muss prüfen, ob den Steuerzahler aus anderen Gründen ein grobes Verschulden daran trifft, dass der Verlust dem Finanzamt erst nachträglich bekannt geworden ist.

Steuern

Keine Lohnsteuerpauschalierung bei geringfügiger Beschäftigung eines Alleingeschäfters einer GmbH

Das Einkommensteuergesetz regelt ein vereinfachtes Verfahren für die Erhebung der Lohnsteuer bei Arbeitnehmern, die nur gelegentlich oder in geringem Umfang beschäftigt werden. Die Pauschalierung erfordert keinen Antrag des Arbeitgebers. Die Lohnsteuer wird bei einer Pauschalierung mit festen Steuersätzen ermittelt. Ob die Lohn-

steuer pauschal ermittelt wird, steht im Ermessen des Arbeitgebers. Das bestehende Wahlrecht muss nicht einheitlich für alle betroffenen Arbeitnehmer ausgeübt werden. Die Lohnsteuer kann von einem Teil der Arbeitnehmer individuell erhoben und bei anderen Arbeitnehmern pauschal ermittelt werden. Eine Pauschalierung der Lohnsteuer ist

z. B. möglich für Teilzeitbeschäftigte und geringfügige Beschäftigte.

Das Finanzgericht Rheinland-Pfalz hat entschieden, dass für die geringfügige Beschäftigung eines alleinigen Geschäftsführers einer GmbH die Pauschalierung der Lohnsteuer nicht zulässig ist.

Steuerpflicht der Entschädigungszahlungen für entgehende Einnahmen aus Genussrechten

Der Arbeitnehmer einer Aktiengesellschaft hatte während seiner Beschäftigungszeit im Rahmen eines Vermögensbildungsprogramms der Gesellschaft „Namensgewinnscheine“ erworben. Sie gewährten dem jeweiligen Inhaber eine Beteiligung an der Dividende der Gesellschaft. Nach der Pensionierung bot die Gesellschaft ihrem früheren Arbeitnehmer den Rückerwerb der Genussrechte an. Neben der Auszahlung des Nominal-

werts wurden eine feste Verzinsung und eine Einmalzahlung in Höhe des dreifachen Nominalwerts angeboten. Der Pensionär nahm das Angebot an. Er hielt den Betrag der Einmalzahlung für nicht steuerpflichtig, weil er der Ansicht war, es handele sich nicht um ein steuerpflichtiges Entgelt für die Kapitalnutzung. Vielmehr liege ein nach Ablauf der Behaltefrist entstandener Veräußerungsgewinn vor.

Die vertraglich vereinbarte Einmalzahlung repräsentiert nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs nicht den höheren Wert der Genussrechte. Es ist eine Entschädigung, die dafür gezahlt wurde, dass der Rechteinhaber keine Einnahmen mehr aus der Überlassung seines Kapitals an die Aktiengesellschaft erzielen kann. Sie ist steuerpflichtig.

Veräußerungsgewinne von Betriebsvermögen sind auch bei nicht abzugsfähiger AfA zu versteuern

Unangemessene Repräsentationsaufwendungen sind als nicht abzugsfähige Betriebsausgaben zu werten und dürfen den Gewinn nicht mindern. In einem vom Bundesfinanzhof entschiedenen Fall ging es um die Behandlung des Veräußerungsgewinns eines Wohnmobils, das ein Handelsvertreter als mobiles Verkaufsbüro 2001 für

170.000 DM gekauft hatte. Die Aufwendungen für das Wohnmobil einschließlich der Absetzungen für Abnutzung (AfA) wurden wegen des unangemessenen Repräsentationsaufwands zu 40 % als nicht abzugsfähige Betriebsausgaben behandelt. Als er 2006 das Wohnmobil mit einem Gewinn von 25.000 € verkaufte, wollte er 40 %

hiervon nicht versteuern, weil die AfA insoweit auch nicht als Betriebsausgabe abgezogen worden war. Das Gericht bestätigte aber seine ständige Rechtsprechung, dass Veräußerungsgewinne auch dann zu versteuern sind, wenn die AfA ganz oder teilweise nicht abzugsfähig war.

Verdeckte Gewinnausschüttung durch Kreditinanspruchnahme von Kapitalgesellschaft ohne konkrete Tilgungsvereinbarung

Der alleinige Geschäftsführer und Geschäftsführer einer GmbH hatte als Privatperson zwei Grundstücke gekauft. Sämtliche Kaufpreiszahlungen erfolgten durch die GmbH. Darlehensverträge mit konkreten Rückzahlungsverpflichtungen wurden nicht geschlossen. Aus diesem Grund beurteilte das

Finanzamt die Vermögensminderung bei der GmbH als verdeckte Gewinnausschüttung an den Geschäftsführer.

Der Bundesfinanzhof bestätigte die Sichtweise des Finanzamts. Das Verhalten des Geschäftsführers der GmbH entspricht nicht dem eines ordentlichen

und gewissenhaften Geschäftsführers. Einem Nichtgeschäftsführer wären die Vorteile nicht ohne den Abschluss von Darlehensverträgen mit konkreten Rückzahlungs- und Zinsvereinbarungen und die Einräumung von Sicherheiten gewährt worden.

Steuern

Körperschaftsteuer/ Gewerbesteuer/
Umwandlungssteuer

Liquidationsbesteuerung im Insolvenzplanverfahren

Bei der Ermittlung des Abwicklungsgewinns bei der Liquidation einer unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaft (GmbH) sind Sondervorschriften zu beachten. Die Körperschaftsteuerpflicht einer GmbH endet erst, wenn die Liquidation rechtsgültig abgeschlossen ist. Folglich unterliegt auch der im gesamten Abwicklungszeitraum erzielte Gewinn der Körperschaftsteuer. Zur Ermittlung des Gewinns ist das Abwicklungs-Endvermögen dem Abwicklungs-Anfangsvermögen gegenüberzustellen. Der Besteuerungszeitraum umfasst

grundsätzlich den gesamten Abwicklungszeitraum, soll aber drei Jahre nicht übersteigen. Die Finanzverwaltung kann den Besteuerungszeitraum verlängern, wenn die Liquidation innerhalb der drei Jahre noch nicht beendet ist. Wird eine Verlängerung von der Finanzverwaltung nicht bewilligt, ist die Besteuerung auf den Ablauf des Drei-Jahres-Zeitraums vorzunehmen. Die weiteren Besteuerungszeiträume erstrecken sich dann jeweils wieder über ein Jahr.

Das Finanzgericht Köln hat entschie-

den, dass Voraussetzungen für die Anwendbarkeit der Regelungen zur Liquidationsbesteuerung die Auflösung der GmbH und die anschließende tatsächliche Liquidation sind. Die Durchführung eines Insolvenzplanverfahrens begründet noch keine Liquidation der GmbH. Ist das Insolvenzplanverfahren auf die Fortsetzung der GmbH gerichtet, kommt die Liquidationsbesteuerung nicht in Betracht.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

Bewertung/Schenkung- und Erbschaftsteuer

Gewährung eines zinslosen Darlehens als freigebige Zuwendung

Wird ein Darlehen zinslos gewährt, ist Gegenstand der steuerpflichtigen Schenkung der kapitalisierte Nutzungsvorteil. Die Nutzungsmöglichkeit durch den Empfänger muss dem Verzicht auf die Nutzung durch den Zuwendenden entsprechen. Dafür reicht die objektive Möglichkeit, das Kapital auf beliebige Weise anderweitig gewinnbringend anzulegen.

Der Empfänger eines zinslosen Darlehens erhält durch das Recht, das als Darlehen überlassene Kapital unentgeltlich zu nutzen, eine Vermögensmehrung, die der Schenkungsteuer unterliegt. Die Minderung des Vermögens des Zuwendenden besteht darin, dass er auf einen Ertrag verzichtet, den er bei verkehrsüblichem Verhalten gezogen hätte. Der Verzicht auf die zum Vermögen des Darlehensgebers

gehörende Nutzungsmöglichkeit ist eine Vermögensminderung. Dabei ist es unerheblich, dass zivilrechtlich in der bloßen vorübergehenden Gebrauchsüberlassung einer Sache in der Regel keine das Vermögen mindernde Zuwendung liegt, wie sie für eine Schenkung erforderlich ist.

Umsatzsteuer

Anteiliger Vorsteuerabzug aus Rechnung des Insolvenzverwalters

Ein Insolvenzverwalter erbringt gegenüber dem Insolvenzschuldner eine umsatzsteuerpflichtige Leistung. Hierüber muss er eine Rechnung mit Umsatzsteuerausweis erteilen. Hatte der Insolvenzschuldner als Unternehmer Umsätze mit dem Recht auf Vorsteuerabzug ausgeführt, macht der Insolvenzverwalter aus dieser Rechnung für

die Masse den Vorsteuerabzug geltend.

Dient das Insolvenzverfahren sowohl der Befriedigung unternehmerischer als auch privater Verbindlichkeiten des Unternehmers, ist die Leistung des Insolvenzverwalters und damit auch die Umsatzsteuer aufzuteilen. Nur die auf

den unternehmerischen Teil entfallende Leistung berechtigt zum Vorsteuerabzug. Die Aufteilung ist regelmäßig nach dem Verhältnis der unternehmerischen zu den privaten Verbindlichkeiten vorzunehmen, die im Insolvenzverfahren jeweils als Insolvenzforderungen geltend gemacht werden.

Sonstiges

Verletzung der dem Notar obliegenden Anzeigepflicht eines grunderwerbsteuerpflichtigen Vorgangs verlängert nicht die Festsetzungsfrist

Beurkundet ein Notar einen Rechtsvorgang, der Grunderwerbsteuer auslösen kann, muss er dies der Grunderwerbsteuerstelle des zuständigen Finanzamts anzeigen. Eine Anzeige an die Körperschaftsteuerstelle genügt nicht.

Verletzt der Notar die Anzeigepflicht,

verlängert sich nach Auffassung des Bundesfinanzhofs jedoch nicht die Festsetzungsfrist zum Erlass eines Grunderwerbsteuerbescheides. Der Notar ist nicht Täter einer leichtfertigen Steuerverkürzung, die zu einer Verlängerung der Festsetzungsfrist von vier auf fünf Jahre führen würde. Er ist

weder Steuerschuldner noch handelt er in „Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Steuerzahlers“. Letzteres setzt eine rechtsgeschäftliche Beauftragung durch den Steuerzahler voraus, eine gesetzliche Pflicht wie die Anzeigepflicht genügt nicht.

Wirtschaftsprüfung

Rechnungslegung/Prüfungswesen

IDW: handelsrechtliche Bilanzierung von Verbindlichkeitsrückstellungen (IDW RS HFA 34)

In IDW RS HFA 34 wurde bei Verteilungsrückstellungen die bislang im Falle einer Verlängerung des Verteilungszeitraums gewährte Möglichkeit gestrichen, alternativ zu einer anteiligen Auflösung den bis zum Abschlussstichtag noch nicht angesammelten Betrag

über den verlängerten Zeitraum zu verteilen. Anlass für die Änderung ist der zwischenzeitliche Erlass eines anderslautenden BFH-Urteils vom 02.07.2014 (Az I R 46/12), wonach steuerlich in diesen Fällen ein anteiliges Auflösungsgebot besteht. Nach

herrschender Auffassung ist der in dem verlängerten Nutzungszeitraum künftig laufende Betrieb für das Entstehen der Verpflichtung ursächlich, so dass hierfür keine Rückstellung gebildet werden darf.

Wirtschaft aktuell

IDW: Bewertung von Immobilien des Anlagevermögens in der Handelsbilanz (IDW RS IFA 2)

Der Immobilienwirtschaftliche Fachausschuss (IFA) hat die finale Fassung verabschiedet. Die Änderungen gegenüber der Entwurfsfassung aus September 2014 basieren im Wesentlichen auf Anmerkungen aus den eingegangenen Stellungnahmen sowie auf dem Fachgespräch, das hierzu stattgefunden hat.

Gegenüber dem Entwurf wurden vor allem klarstellende Ausführungen zum

subjektiven Wert ergänzt. Ferner sieht IDW RS IFA 2 bei der Zugangsbewertung für den Teil des Kaufpreises, der auf realisierbaren Synergieeffekten beruht, eine unmittelbare Zurechnung zum Grund und Boden oder zum Gebäude als Regelfall vor. Weitere Änderungen betreffen Ausführungen zur Aufteilung nachträglicher Anschaffungs- oder Herstellungskostenminderungen sowie die Konkretisierung einer

besonders langen Restnutzungsdauer von Gebäuden für die Frage einer nur vorübergehenden Wertminderung.

Arbeits- und Sozialrecht

Recht

Wahlrecht des Arbeitgebers zwischen Pauschalversteuerung und Lohnsteuerkarte bei geringfügiger Beschäftigung

Bei einer geringfügigen Beschäftigung kann der Arbeitgeber zwischen der Pauschalbesteuerung und der individuellen Besteuerung nach Lohnsteuerkarte wählen. Er ist nicht verpflichtet, den Arbeitnehmer über die Wahlmöglichkeit

aufzuklären oder darauf hinzuweisen, dass er das Arbeitsentgelt nicht pauschal versteuern will. Ein Arbeitnehmer, der besonderen Wert darauf legt, dass diese Sonderbesteuerungsart für sein Arbeitsverhältnis angewendet wird,

kann von sich aus nachfragen und gegebenenfalls eine entsprechende Vereinbarung vorschlagen.

Vorsorgliche Urlaubsgewährung bei fristloser Kündigung unwirksam

Wenn ein Arbeitgeber fristlos und hilfsweise ordentlich kündigt, war es bisher möglich, dem Arbeitnehmer vorsorglich, für den Fall, dass sich die fristlose Kündigung im Arbeitsgerichtsprozess als unwirksam erweist, Urlaub zu gewähren. Damit sollten Ansprüche des Arbeitnehmers für den Fall der Unwirksamkeit der fristlosen Kündigung begrenzt werden.

Dieser Praxis hat das Bundesarbeitsgericht nun durch eine Rechtsprechungsänderung den Boden entzogen. Nach dem Bundesurlaubsgesetz setze die Erfüllung des Anspruchs auf Erholungsurlaub neben der Freistellung von der Arbeitsleistung auch die Zahlung der Vergütung voraus. Deshalb gewähre ein Arbeitgeber durch die Freistellungserklärung in einem Kündigungsschreiben nur dann wirksam Urlaub,

wenn er dem Arbeitnehmer die Urlaubsvergütung vor Antritt des Urlaubs zahlt oder vorbehaltlos zusagt.

Keine Entgeltfortzahlung während bloßer Erholungskur ohne medizinische Notwendigkeit

Kur ist nicht gleich Kur. Diese Erfahrung musste eine als Köchin beschäftigte Arbeitnehmerin machen, die von ihrem Arbeitgeber Entgeltfortzahlung für die Zeit einer von ihr absolvierten Kur begehrte.

Hintergrund: Wenn Arbeitnehmer nicht arbeiten können, weil sie an einer Maßnahme der medizinischen Vor- oder Nachsorge teilnehmen, haben sie Anspruch auf Entgeltfortzahlung wie im Krankheitsfall. Voraussetzung ist jedoch, dass ein Träger der Sozialversicherung die Maßnahme bewilligt hat und dass die Maßnahme medizinisch

notwendig ist.

Diese Voraussetzungen verneinte das Landesarbeitsgericht Niedersachsen. Zwar habe sich die Krankenkasse der Köchin an den Kosten der Kuranwendungen und an weiteren Kosten wie Unterkunft, Verpflegung und Kurtaxe beteiligt, doch sei weder aus den Schreiben der Krankenkasse noch aus den dem Gericht vorgelegten ärztlichen Bescheinigungen ersichtlich, dass die durchgeführte Kurmaßnahme dazu gedient hätte, einer Schwächung der Gesundheit, die in absehbarer Zeit voraussichtlich zu einer Krankheit

führen würde, zu begegnen. Bloße Erholungskuren, die nur der Vorbeugung gegen allgemeine Verschleißerscheinungen oder der Verbesserung des Allgemeinbefindens dienen, seien nicht geeignet, einen Anspruch auf Entgeltfortzahlung zu begründen.

Wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Angelegenheit hat das Landesarbeitsgericht Niedersachsen die Revision zum Bundesarbeitsgericht zugelassen.

Handels- und Wirtschaftsrecht

Befugnis von Hausverwaltern zur Hilfeleistung in Steuersachen

Zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen sind u. a. befugt: Verwalter und Verwalter fremden oder zu treuen Händen oder zu Sicherungszwecken übereigneten Vermögens, soweit sie hinsichtlich dieses Vermögens Hilfe in Steuersachen leisten.

Der Bundesfinanzhof hatte zu entscheiden, ob ein Immobilienmakler im Rahmen seiner Tätigkeit als Hausverwalter für seinen Auftraggeber geschäftsmäßige Hilfe bei der Erstellung der Erklärung zur gesonderten und einheitlichen Feststellung von Besteuerungsgrundlagen sowie der Umsatzsteuerjahreserklärung leisten darf. Bei

einem Hausverwalter ist die zulässige Hilfeleistung „hinsichtlich des Vermögens“ überschritten, wenn es um die Erstellung oder gar Abgabe der vollständigen Erklärung zur gesonderten und einheitlichen Feststellung der Besteuerungsgrundlagen oder der Umsatzsteuererklärung geht. Weil sich diese Erklärungen aber nicht nur auf das Grundstück beziehen, sondern auch die persönlichen Verhältnisse des Erklärungsspflichtigen und dessen weitere Tätigkeiten umfassend berücksichtigen müssen, fehlt ein ausreichender sachlicher Zusammenhang mit der Verwaltung des Mietwohngrundstücks und dessen Einkünften.

Folgende Leistungen darf ein Verwalter vornehmen:

- die Ermittlung des aus dem Mietwohngrundstück erzielten Einnahmen-Ausgaben-Überschusses
- die Beratung über Abschreibungsmöglichkeiten und Ausfüllen der entsprechenden Anlage zur Einkommensteuererklärung
- beschränkte Vorarbeiten auch im Rahmen einer Erklärung über die gesonderte und einheitliche Feststellung der Besteuerungsgrundlagen sowie im Rahmen von Umsatzsteuererklärungen

Immobilien- und Mietrecht

Auslandsaufenthalt gibt Recht zur Untervermietung

Ein längerer beruflicher Auslandsaufenthalt eines Mieters begründet ein berechtigtes Interesse, Teile der Wohnung unterzuvermieten. Verweigert der Vermieter pflichtwidrig die Erlaubnis zur Untervermietung, ist dieser zum Schadensersatz verpflichtet. Dies hat der Bundesgerichtshof entschieden.

Der Mieter plante aus beruflichen Gründen einen zweijährigen Auslandsaufenthalt. Er bat den Vermieter deshalb um Erlaubnis, zwei Zimmer der Wohnung an einen namentlich benannten Untermieter vermieten zu dürfen. Das dritte Zimmer wollte der Mieter selbst behalten, um Einrichtungsge-

genstände zu lagern und dort gelegentlich zu übernachten. Der Vermieter verweigerte die Zustimmung zur Untervermietung. In der daraufhin erhobenen Klage auf Zustimmung zur Untervermietung bekam der Mieter Recht. Allerdings war diesem zwischenzeitlich der Untermietzins entgangen, den er daraufhin einklagte.

Das Gericht gab dem Mieter Recht. Der Vermieter muss Schadensersatz für die entgangene Miete leisten. Dem Mieter steht ein Anspruch auf Gestattung der Untervermietung zu. Indem der Vermieter die Zustimmung zur Untervermietung verweigert hat, hat er schuldhaft

eine mietvertragliche Pflicht verletzt und ist zum Ersatz des entstandenen Schadens in Form des Mietausfalls verpflichtet. Der Vermieter kann sich nicht auf einen unverschuldeten Rechtsirrtum berufen. Die Frage, ob der Mieter in Fällen wie dem vorliegenden die Erlaubnis zur Untervermietung verlangen kann, war zwar noch nicht höchstrichterlich geklärt. Der Vermieter hätte aber in Erwägung ziehen müssen, dass er der Untervermietung zustimmen muss. Das Risiko eines Irrtums kann nicht auf den Mieter übertragen werden.

GmbH & Co. KG: Keine Verpflichtung zur Übersendung des Prüfungsberichts mit der Einladung zur Gesellschafterversammlung

In einer Publikums-gesellschaft in der Rechtsform einer GmbH & Co. KG folgt aus einer bestehenden Prüfungspflicht nicht die Verpflichtung, den Prüfungsbericht den Kommanditisten mit der Einladung zu der Gesellschafterversammlung, die über die Feststellung des Jahresabschlusses zu beschließen

hat, zu übersenden. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Gesellschaftsvertrag allen Gesellschaftern mit der Einladung zu der Gesellschafterversammlung der Entwurf des Jahresabschlusses zu übersenden ist.

GmbHs neben dem Jahresabschluss und dem Lagebericht bei bestehender Prüfungspflicht auch der Prüfungsbericht vorzulegen ist, ist nicht auf GmbH & Co. KGs anwendbar.

Die gesetzliche Vorschrift, nach der bei

Vorliegen eines Schuld- oder Schuldänderungsvertrags bei einer qualifizierten Rangrücktrittsvereinbarung

Zur Abwendung der Überschuldung eines Unternehmens und damit zur Vermeidung einer Insolvenz dienen so genannte qualifizierte Rangrücktrittsvereinbarungen mit Gläubigern.

Eine qualifizierte Rangrücktrittsvereinbarung stellt einen Schuld- oder Schuldänderungsvertrag dar, nach dessen Inhalt die Forderung des Gläubigers nicht mehr passiviert wird und

nur im Falle eines die Verbindlichkeiten übersteigenden Aktivvermögens befriedigt werden darf. Als Vertrag zu Gunsten der Gläubigergesamtheit kann die Vereinbarung ab Eintritt der Insolvenzzreife nicht durch eine Abrede des Schuldners mit dem Gläubiger der Forderung aufgehoben werden.

trotz Insolvenzzreife beglichen, kann die Zahlung mangels eines Rechtsgrundes zurückverlangt werden. Eine trotz eines qualifizierten Rangrücktritts im Stadium der Insolvenzzreife bewirkte Zahlung kann als unentgeltliche Leistung angefochten werden.

Wird eine mit einem qualifizierten Rangrücktritt versehene Verbindlichkeit

IMPRESSUM

NPP kompakt gibt die gesetzlichen Neuregelungen, Rechtsprechung und Finanzverwaltungsanweisungen nur auszugsweise wieder. Für etwaige Informationsfehler übernehmen wir keine Haftung. Die Inhalte der einzelnen Beiträge sind nicht zu dem Zweck erstellt, abschließende Informationen über bestimmte Themen bereitzustellen oder eine Beratung im Einzelfall ganz oder teilweise zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen NPP Niethammer, Posewang & Partner GmbH auf Wunsch gerne zur Verfügung.

Redaktionelle Auswahl und Kontakt:

NPP Niethammer,
Posewang & Partner GmbH
Johannes-Brahms-Platz 1
20355 Hamburg
Tel.: 040 33 44 6 500
E-Mail: office@npp.de
Internet: www.npp.de

Redaktionsstand: 5. Okt. 2015

Keine Auskunftspflicht des Geschäftsführers einer insolvent gewordenen GmbH über die eigenen wirtschaftlichen Verhältnisse

Wird gegen eine GmbH ein Insolvenzantrag gestellt, hat der Geschäftsführer über die rechtlichen, wirtschaftlichen und tatsächlichen Verhältnisse der von ihm vertretenen Gesellschaft Auskunft zu erteilen. In diesem Rahmen hat er auch Tatsachen zu offenbaren, die Forderungen der insolventen Gesellschaft gegen Gesellschafter und gegen ihn selbst nahe legen können. Der Geschäftsführer ist allerdings nicht verpflichtet, über seine eigenen Vermögensverhältnisse und die Realisier-

barkeit etwaiger gegen ihn gerichteter Ansprüche Angaben zu machen.

Diese Auskunftspflicht trifft auch ehemalige Geschäftsführer, die binnen zwei Jahren vor Stellung des Insolvenzantrags abberufen wurden.